



# Gemeinde Dörpen

## Landkreis Emsland

### BAULEITPLANUNG

#### 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23

##### „Kämpe II“

(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem.§13 a BauGB mit örtlichen Vorschriften über Gestaltung)



Gemeinde Dörpen, Tel.: 04963/402-408, [kunz@doerpen.de](mailto:kunz@doerpen.de)

Urschrift

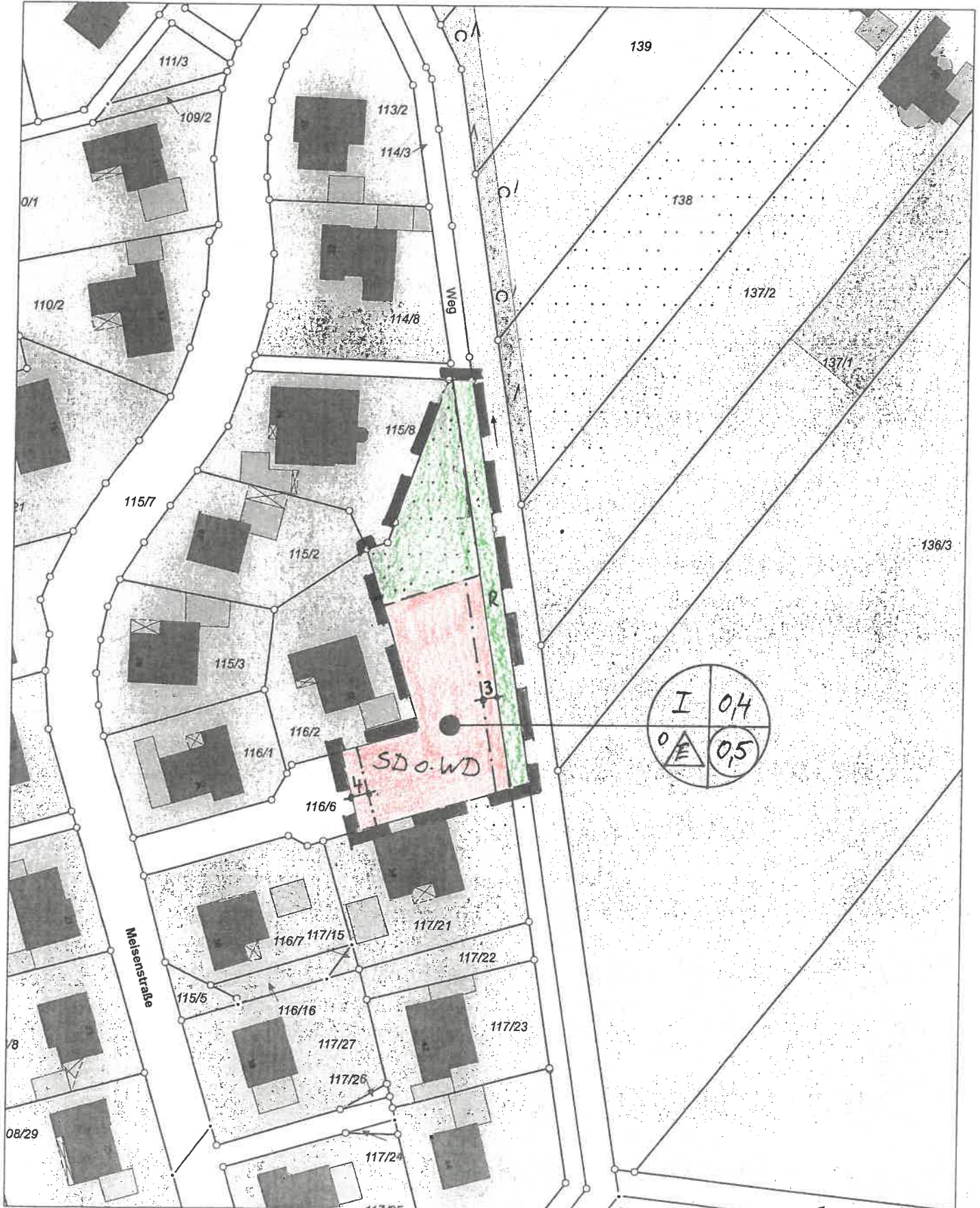


# Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:1000  
Erstellt am 23.02.2015

Flurstück:  
Flur:  
Gemarkung:

Gemeinde:  
Kreis:  
Regierungsbezirk:



0 9 18 27 Meter

- Gebrauchsauskunft -

Kartengrundlage:

Auszug aus dem Liegenschaftskataster ,Landkreis Emsland, Gemeinde Dörpen, Gemarkung Dörpen, Flur 5, M 1 : 1000

## Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dörpen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Kämpe II“, bestehend aus der Planzeichnung und nachstehenden textlichen, planungsrechtlichen und gestalterischen Festsetzungen und der Begründung als Satzung beschlossen.

Dörpen, den 23.06.2015

Siegel

  
- Bürgermeister -



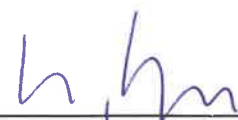
  
- Gemeindedirektor -

## Verfahrensvermerke für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Kämpe II“

Der ~~Rat~~/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 24.03.2015 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Kämpe II“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. ~~§ 2 Abs. 1 BauGB~~ am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht.

Dörpen, den 23.06.2015

  
- Gemeindedirektor -



## Planverfasser:

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Kämpfe II“ wurde ausgearbeitet von der Gemeinde Dörpen.

Dörpen, den 23.06.2015

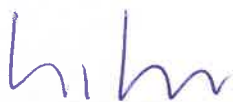


Maurermeister und staatl. geprüfter Techniker  
- Fachrichtung Hochbau -

## Vereinfachte Änderung

Der Rat / Verwaltungsausschuss der Gemeinde Dörpen hat in seiner Sitzung am 24.03.2015 dem vereinfacht geänderten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 21.04.2015 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 03.06.2015 gegeben.

Dörpen, den 23.06.2015



- Gemeindedirektor -



## Öffentliche Auslegung

Der Rat / Verwaltungsausschuss der Gemeinde Dörpen hat in seiner Sitzung am 24.03.2015 dem Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 21.04.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung haben vom 30.04.2015 bis 03.06.2015 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Dörpen, den 23.06.2015



- Gemeindedirektor -




## Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 23.06.2015 als Satzung (§10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Dörpen, den 23.06.2015

  
- Bürgermeister -




  
- Gemeindedirektor -

## Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 31.07.2015 im Amtsblatt Nr. 21 für den Landkreis Emsland bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 31.07.2015 rechtsverbindlich geworden.

Dörpen, den 31.07.2015

  
- Gemeindedirektor -



## Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung dieser Bebauungsplanänderung ist die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formschriften beim Zustandekommen der Änderung des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Dörpen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
- Gemeindedirektor -

## Mängel der Abwägung

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes sind beachtliche Mängel der Abwägung gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 nicht geltend gemacht worden.

Dörpen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
- Gemeindedirektor –

## Planungsrechtliche, textliche Festsetzungen (TF)

### Ausnahme:

Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Dörpen Ausnahmen gem. § 31 Abs. 1 BauGB von der festgesetzten Firstrichtung um 90 ° zulassen.

Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes treten alle entgegenstehenden Festsetzungen des Ursprungsplanes außer Kraft.

## Gestalterische Festsetzungen

Die Höhe der Gebäude darf 3,50 m gemessen von OK fertiger Fußboden des Erdgeschosses bis zum unteren Sparrenanschnittspunkt mit der Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerkes nicht überschritten.

Der untere Sparrenanschnittspunkt darf nicht höher als 0,60 m über Oberkante oberster fertiger Geschoßdecke liegen

Als Dachform sind Walm- und Satteldächer festgesetzt.